

**Satzung
der Gemeinde Jade**

**über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für eine Lärmschutzwand
im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19 - Bergstraße**

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr. 24 vom 11.07.2008,
in Kraft getreten am 11.07.2008.



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.	Datum	betr. §§
----------	-------	----------

Satzung der Gemeinde Jade

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für eine Lärmschutzwand im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19 – Bergstraße

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 12 der Satzung der Gemeinde Jade über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 10.12.1982 hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am 03.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes erhebt die Gemeinde Jade Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der §§ 127 ff. des BauGB und dieser Satzung.

§ 2 – Art und Umfang der Erschließungsanlage

Die im Bebauungsplan Nr. 19 auf dem Gelände des Gewerbebetriebes Tiergartenstr. 126 (Flurstücke 13/14, 13/8 und 14/4, Flur 9, Gemarkung Jade) festgesetzte Maßnahme zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lärmschutzmaßnahme) ist als Erschließungsanlage gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB im gesamten Umfang beitragsfähig. Die Lärmschutzanlage besteht aus einer Lärmschutzwand auf einer Länge von rd. 90 Metern an der nordwestlichen Grundstücksseite sowie rd. 35 Metern an der nordöstlichen Grundstücksseite des v.g. Grundstückes. Der Verlauf der Lärmschutzwand ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3 – Erschließungsaufwand

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten und unter Berücksichtigung von § 128 BauGB ermittelt.

§ 4 – Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

Die Gemeinde Jade trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 - Aufwandsverteilung

(1) Der um den Gemeindeanteil verminderte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die gemäß § 131 Abs. 1 BauGB erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird das Maß der baulichen Nutzung und die unterschiedliche Schutzwirkung, die die Grundstücke in ihren Vollgeschossen durch die Lärmschutzwand erfahren, entsprechend berücksichtigt. Erschlossen sind die

Grundstücke, die durch die Lärmschutzwand zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine Schallpegelminderung von mindestens 3dB (A) erfahren.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt die Fläche des erschlossenen Baugrundstücks.
- (3) Für die Ermittlung der Vollgeschosse ist die nach dem Bebauungsplan höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen. Ist eine größere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden oder ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, ist diese maßgebend.
- (4) Ergeben sich in maßgeblich geschützten Vollgeschossen (Schallpegelminderung 3dB (A) und höher) unterschiedliche Schallpegelminderungen, so ist die maximal festgestellte Schallpegelminderung maßgebend.
- (5) a) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit Vollgeschossen zulässig oder vorhanden und ergibt sich dadurch eine unterschiedliche Zahl von geschützten Vollgeschossen, ist die Grundstücksfläche mit dem Faktor nach Abs. 7 zu vervielfältigen, der sich für das Gebäude mit der höchsten Anzahl der geschützten Vollgeschosse ergibt.
b) Vollgeschosse, für die sich keine Lärmpegelminderung von mindestens 3 dB (A) ergibt, gelten als nicht maßgeblich geschützt.
- (6) Für die Anzahl der geschützten Vollgeschosse nach Abs. 4 und 5 wird jedem Grundstück ein Nutzungsfaktor (Vollgeschoss) zugeordnet: Er beträgt:
1,00 bei einem geschützten Vollgeschoß,
1,25 bei zwei geschützten Vollgeschossen,
1,50 bei drei und mehr geschützten Vollgeschossen.
- (7) Der Lärmschutzfaktor beträgt bei Grundstücken mit einer Schallpegelminderung von
 - a) mindestens 3 bis höchstens 6 dB(A) 1,00
 - b) mehr als 6 bis höchstens 9 dB(A) 1,25 und
 - c) mehr als 9 dB(A) 1,50.

Bei Grundstücken, die durch eine Lärmschutzanlage eine unterschiedliche Lärmschutzpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelmessung.

- (8) Durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit den sich aus den Absätzen 6 und 7 ergebenden Faktoren wird die maßgebliche Beitragsfläche für jedes erschlossene Grundstück einzeln ermittelt. Um den Erschließungsbeitrag für das einzelne Grundstück zu errechnen, wird
 - a) der umlagefähige Erschließungsaufwand durch die Summe aller nach Satz 1 ermittelten maßgeblichen Beitragsflächen geteilt und
 - b) die maßgebliche Beitragsfläche für das einzelne Grundstück mit dem Quotienten nach Buchstabe a) multipliziert.

§ 6 – Endgültige Herstellung

Die Lärmschutzwand ist endgültig hergestellt, wenn sie dem aufgestellten Bau- und Ausbauprogramm sowie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

§ 7 - Vorausleistungen

Die Gemeinde kann vor der endgültigen Herstellung der Lärmschutzwand Vorausleistungen auf den künftigen Erschließungsbeitrag erheben.

§ 8 – In Kraft treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jade, 04.07.2008

Gemeinde Jade

gez. Kaars
Bürgermeister

